

# Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Kölln-Reisiek



## I.

### Allgemeines und Nutzung

- (1) Das Gemeindezentrum ist eine Begegnungsstätte und Serviceeinrichtung der Gemeinde Kölln-Reisiek und damit eine öffentliche Einrichtung, in der gemeindliche und kulturelle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der örtlichen Vereine durchgeführt werden können.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Kölln-Reisiek haben jederzeit Vorrang.
- (3) Die Räume stehen nach Freigabe durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ihre/seine Stellvertreter oder ihre/seine Beauftragten für nicht gewerbliche Zwecke folgenden Institutionen zur Verfügung:
  - a) für alle Veranstaltungen der Gemeinde Kölln-Reisiek,
  - b) für alle Tagungen der Gremien des Amtes Elmshorn-Land,
  - c) für Informationsveranstaltungen von Einrichtungen, in denen die Gemeinde Kölln-Reisiek und das Amt Elmshorn-Land beteiligt oder vertreten sind,
  - d) für Veranstaltungen der Friedenskirchengemeinde Elmshorn,
  - e) allen Vereinen und Vereinigungen in der Gemeinde Kölln-Reisiek,
  - f) den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften,
  - g) der Freiwilligen Feuerwehr Kölln-Reisiek.
- (4) Die Nutzung des Gemeindezentrums für private Anlässe im Sinne der Angaben der Anlage 1 (Antragsformular) zu dieser Haus- und Benutzungsordnung von Kölln-Reisieker Einwohnerinnen und Einwohnern ist grundsätzlich möglich. Die Vergabe erfolgt bei rechtzeitiger Anmeldung in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung von vorrangigen Veranstaltungen.
- (5) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der/dem Beauftragten der Gemeinde ist vor Durchführung der Veranstaltung die/der Verantwortliche zu benennen und es sind genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
- (6) Die Benutzung für Veranstaltungen ist mit bis zu 100 Personen gestattet.

## **II. Pflichten der Benutzer**

- (1) Es können alle Räume, ausgenommen des „Bürgermeisterzimmers“ und der Räumlichkeiten der Schützengemeinschaft im Untergeschoss, zur Verfügung gestellt werden. Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Besucher-/innen keinen anderen als die gebuchten Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung einhalten.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumen des Gemeindezentrums verboten.
- (3) Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Gemeinde.
- (4) Stellt der Benutzer Schäden an den Veranstaltungsräumen fest, hat sie/er dies unverzüglich der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder der Beauftragten/dem Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die Räume feucht aufgewischt zu hinterlassen. Das Geschirr ist zu reinigen und ordnungsgemäß im gereinigten Zustand zurück zu stellen. Die Außenanlagen sind zu reinigen. Die Stühle und Tische sind entsprechend der Anlage 2 (Stuhlplan) dieser Haus- und Benutzungsordnung aufzustellen. Alle mitgebrachten Gegenstände und Lebensmittel sind zu entfernen. Bei Nichtbeachtung wird der Zeitaufwand für die Umräumung oder Reinigung in Rechnung gestellt und mit der geleisteten Kautions entsprechend verrechnet. Maßgebend ist die Beurteilung der/des Beauftragten der Gemeinde.
- (6) Die anfallenden Abfälle sowie das Leergut hat die/der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter selbstständig, unaufgefordert und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Die Heizungsanlage darf nicht verstellt werden.
- (8) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass Nachbarn nicht durch unzulässigen Lärm beeinträchtigt werden.

## **III. Dauer der Benutzung**

- (1) Die Dauer der Benutzung erfolgt von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des Folgetages oder nach Vereinbarung.
- (2) Die Zeiten für den Auf- und Abbau sowie das Aufräumen ist Bestandteil der Dauer der Benutzung. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.
- (3) Für Vor- und Nachbereitungszeiten, die die Benutzungszeiten überschreiten, muss pro Tag 50 % des Entgelts bezahlt werden.

#### **IV. Benutzungsentgelt**

Für private Nutzungen wird folgendes Entgelt erhoben:

Nutzungsentgelt der in Anlage 2 (Stuhlplan) zu dieser Haus- und Benutzungsordnung dargestellten Räumlichkeiten mit Ausnahme des „Bürgermeisterzimmers“ und der Räumlichkeiten der Schützengemeinschaft im Untergeschoss:

**150,00 €.**

Zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer (sofern diese tatsächlich anfällt)

Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 200,00 € zu zahlen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Benutzungsobjekts erstattet wird. Nutzungsentgelt und Kautions sind an die Beauftragte/den Beauftragten der Gemeinde zu zahlen. Für mögliche GEMA-Gebühren kommt der Nutzer selbst auf.

#### **V. Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung obliegen dem Benutzer.
- (2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer das Hausrecht über die Veranstaltungsräume aus.

#### **VI. Entzug der Benutzungsgenehmigung**

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Benutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung zu gewährleisten.
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

#### **VII. Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Gemeinde Kölln-Reisiek überlässt dem Benutzer die in II. (1) genannten Räume und Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Benutzer bzw. Verein stellt die Gemeinde Kölln-Reisiek von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer bzw. Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Kölln-Reisiek, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer bzw. Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (4) Die in Ziffer 2) und 3) geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Kölln-Reisiek, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Kölln-Reisiek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (6) Der Benutzer bzw. Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kölln-Reisiek an den überlassenen Räumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Kölln-Reisiek fällt.
- (7) Die Gemeinde Kölln-Reisiek übernimmt keine Haftung für die von dem Benutzer bzw. Verein, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (8) Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegungen zum Gemeindezentrum selbst zu beseitigen.

#### **VIII.**

#### **Anwendung und In-Kraft-Treten der Haus- und Benutzungsordnung**

- (1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und erkennt diese an.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Kölln-Reisiek,

Die Bürgermeisterin

  
K. Frings-Kippenberg

## Gemeinde Kölln-Reisiek Die Bürgermeisterin

### Antrag auf Benutzung des Gemeindezentrums Kölln-Reisiek

Mieter-/in:	
Wohnort:	
Datum der Anmietung:	
Uhrzeit:	von _____ Uhr bis _____ Uhr

Anlass:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Geburtstag (ab 30 Jahre) | <input type="checkbox"/> Hochzeit / Hochzeitstag      |
| <input type="checkbox"/> Konfirmation / Kommunion | <input type="checkbox"/> Trauerfeier (nach Absprache) |

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt. Die Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Kölln-Reisiek habe ich erhalten und erkenne diese hiermit an. Mir ist bekannt, dass ich evtl. anfallende GEMA-Gebühren selbst zu tragen habe.

---

Datum

Unterschrift Benutzer

Es wurden vom Mieter 150,00 € Miete im Voraus bezahlt sowie 200,00 € Kautions hinterlegt.

---

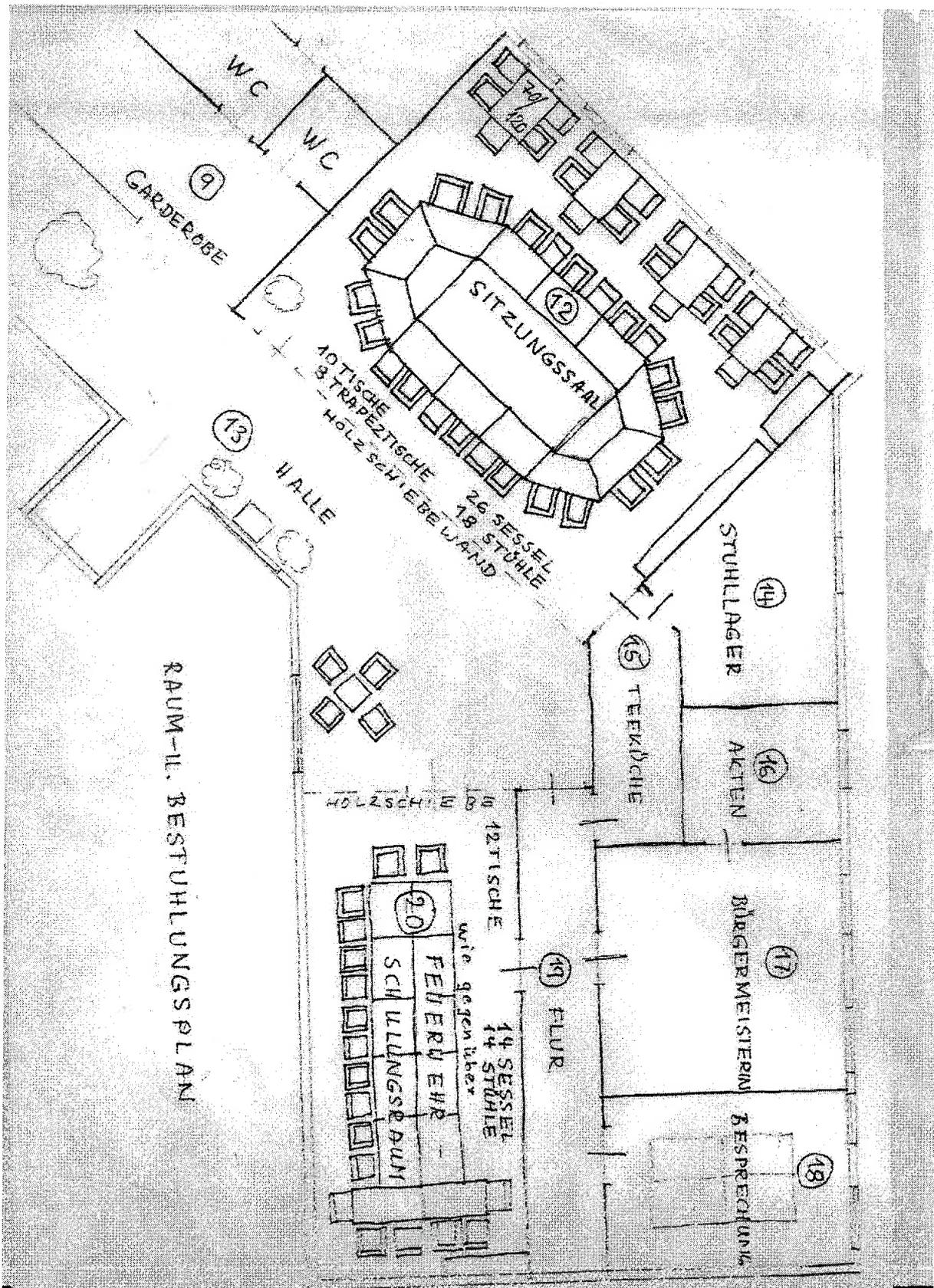
Datum

Unterschrift Gemeindebeauftragte(r)

Eine Ausfertigung dieses Antrages erhält das Amt Elmshorn-Land zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

**Anlage 1 zur Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Kölln-Reisiek**

# Stuhlplan



Anlage 2 zur Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Kölln-Reisiek